

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Landau a.d. Isar
vom 16.11.2020**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Landau a.d. Isar folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 16.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die an einer Abnahmestelle durch Messung oder Schätzung ermittelte Wassermenge beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers ohne Mehrwertsteuer 1,45 €.“
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers ohne Mehrwertsteuer 3,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Landau a.d. Isar, den 12.12.2024
Stadt Landau a.d.Isar

Matthias Kohlmayer
1.Bürgermeister